OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605764/8/FP

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L M, geb. x, x, vertreten durch Mag. W L, Rechtsanwalt in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. Jänner 2023, GZ: BHRO/922130135724/22, wegen Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde zwei Strafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, dass er als Lenker mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und (1) sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe und (2) obwohl er und die Personen in deren Vermögen der Schaden eingetreten einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf die Kollision bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen hätte müssen. Der Bf hätte die Beschädigung allenfalls nach Aussteigen und Nachschau halten, erkennen können.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 1. Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er ein KFZ-Sachverständigengutachten auch zur Frage der Erkennbarkeit der Kollision beantragt habe. Der Bf habe keine Kollision bemerkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Februar 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 14. Februar 2024, zu welcher der Bf mit seinem Rechtbeistand, der Zeuge M sowie der ASV für KFZ-Wesen, Dipl.-HTL-Ing. R H erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der auf seine Ehefrau zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x war vom Bf am 16. Juni 2022 auf einer Parkfläche im Bereich der Objekte Kurzwernhartplatz Nr. 6 oder 7, 4082 Aschach abgestellt worden. Es kann nicht festgestellt werden, wo genau das KFZ stand. Gegen 17:00 Uhr verließ der Bf den Schauplatz mit dem PKW.
Das KFZ des Zeugen M war auf einem Schrägparkplatz vor der Liegenschaft Kurzwernhartplatz Nr. 6 abgestellt. Als er etwa 10 Meter vom KFZ entfernt war, vernahm der Zeuge ein Geräusch, welches er als Brechen von Kunststoff interpretierte. Er sah das KFZ des Bf im Bereich des Hecks seines KFZ und schloss, dass der Bf an sein KFZ angefahren war.
Der Zeuge M stellte im Bereich der hinteren linken Ecke eine Verschiebung der Stoßstange und Sprünge fest, die ihm vorher noch nicht aufgefallen waren.

Es kann nicht festgestellt werden, dass zwischen den beiden KFZ eine Kollision stattgefunden hat.

Das KFZ des Bf war zum Tatzeitpunkt an allen Fahrzeugteilen mit kleineren Beschädigungen übersäht, die teilweise bereits notdürftig repariert waren.

Es sind keine mit dem Schaden am KFZ des Zeugen M korrespondierende Schäden feststellbar.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt und dem in der Verhandlung abgeführten Beweisverfahren, insbesondere dem Gutachten des Amtssachverständigen.
Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass abgesehen von den Angaben des Bf keine widerstreitenden Beweisergebnisse zur Positionierung des KFZ des Bf vorliegen und der Bf angibt, er habe sein KFZ längs zum Gehsteig in Richtung Kirche abgestellt gehabt. Wenn der Bf auch meint, dass dies im Bereich des Hauses Kurzwernhartplatz 6 gewesen sein soll, ergibt sich aus den Luftbildern, dass ein solches Abstellen, wenn der Bf sein Auto nicht quer über die Schrägparkplätze gestellt haben sollte, eher vor dem Hause Nr 7 stattgefunden haben wird, wo eine solche Parkanordnung vorgesehen ist. Insgesamt erwies sich die Einvernahme des Bf wie schon im vorangegangenen Führerscheinverfahren als eher schwierig, weil der Eindruck entstand, dass der Bf aus Altersgründen und aufgrund seines schlechten Gehörs dem Verhandlungsverlauf nur schlecht folgen konnte. Auch im vorliegenden Verfahren entstand dieser Eindruck. Das Gericht gewann aber jedenfalls nicht den Eindruck, dass der Bf bewusst nicht die Wahrheit sagte.

Der Zeuge M schilderte, dass er auf dem Weg zu seinem KFZ war ein Anstoßgeräusch gehört habe und dann, nachdem er zwischen anderen KFZ die Straße betreten hatte das KFZ des Bf noch im Bereich des Hecks seines Fahrzeugs (Heck an Heck) jenes des Bf wahrgenommen hatte und dieser dann in Richtung Kirche weggefahren sei.

Diesbezüglich ist zu sagen, dass der Zeuge M dem Gericht zwar subjektiv glaubwürdig erschien, jedoch doch der Eindruck entstand, dass die Erinnerung des Zeugen - was aufgrund des langen Zurückliegens des Vorfalls auch nicht erstaunt – autosuggestiv geprägt war und tatsächlich Wahrgenommenes bereits mit Interpretationen bzw. Rückschlüssen vermischte. So findet sich in der behördlichen Niederschrift die ausdrückliche Darstellung, das KFZ des Zeugen habe sich nicht bewegt, nunmehr stellte er dar, dass er an seinem Auto eine Bewegung wahrgenommen hatte. Es handelt sich um einen normalen, oft

beobachteten Vorgang, dass eine solche Erinnerung später beim wiederholten Durchdenken der Situation von der eigenen Phantasie ergänzt wird. Insgesamt relativiert dies allerdings die Verwertbarkeit der diesbezüglichen Angaben, weil davon auszugehen ist, dass die zeitnähere Aussage die wahrscheinlich realitätsnähere ist.
Jedenfalls ist augenscheinlich, dass der Zeuge, wie er auch selbst angab, nicht unmittelbar gesehen haben konnte, dass eine Kollision passierte, zumal er sich auf dem Gehsteig bewegte und vor seinem KFZ weitere schräggeparkte KFZ standen (der Zeuge gab an, er bewegte sich nach Wahrnehmen des Geräusches zwischen zwei Fahrzeugen durch auf die Straße).
Zumal der Zeuge angab, dass der einzige in der Nähe seines Fahrzeugs freie Parkplatz jener war, der direkt neben ihm in Richtung Süden lag und der Bf auch in diese Richtung abfuhr, erscheint keine Abstellvariante (diese, jene des Bf und die hypothetische, dass der Bf auf der anderen Straßenseite geparkt hat) geeignet, eine Kollision der beiden Fahrzeuge zu erklären, wenn der Bf nicht völlig entgegen der allgemeinen Fahrordnung vor dem Auto des Zeugen, schon in die richtige Richtung fahrend, ohne Not ein Rückwärtsfahrmanöver vollführt hätte, oder von der westlichen Fahrbahnseite sehr umständlich mit einem erheblichen Fahrfehler rückwärts ausgeparkt hätte und viel zu weit auf die andere Seite gelangt wäre.
Es gibt keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass der Bf auf einem Abstellplatz auf der Ostseite der Fahrbahn geparkt hätte und auch nicht, dass er direkt neben dem KFZ des Zeugen und zwar mit dem Heck zum Gehsteig geparkt hatte. Dies ist die einzig nachvollziehbare Variante, des Anfahren mit dem Heck, würde aber eben ein nicht erforderliches Rückwärtsfahren des Bf erfordern, zumal er diesfalls ja problemlos in einem Zug Richtung Süden fahren konnte. Dafür gibt es aber keine verwertbaren Beweise. Im Falle des Vorwärtsparkens neben dem Zeugen wäre eine Abfahrt in Richtung Kirche kaum denkbar und will der Zeuge ja auch das Heck des KFZ des Bf in der Nähe seines KFZ gesehen haben.
Denkbar erscheint auch, dass der Bf auf dem von ihm angegebenen Stellplatz stand und vom Zeugen, nach Hören eines Geräusches beim Wegfahren in der Nähe seines Fahrzeuges gesehen wurde und der Zeuge nach Erkennen eines Schadens am eigenen KFZ auf den Bf als Schädiger schloss.

Hinzu kommt, dass der Sachverständige keinen der am KFZ des Bf ersichtlichen Schäden, was die Positionierung oder die Ausprägung betrifft, dem Schaden am KFZ des Zeugen zuordnen konnte.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass es denkbar ist, dass der Bf mit seinem PKW aufgrund eines nicht nachvollziehbaren und nicht mehr rekonstruierbaren grob fehlerhaften Fahrmanövers gegen das KFZ des Zeugen gestoßen ist und die beschriebenen Wahrnehmungen des Zeugen auch von einem solchen Ereignis stammen können, jedoch ist die Beweislage mangels konkret zuordenbarer sicherer Wahrnehmungen des Zeugen und fehlender korrespondierender Schäden insgesamt so dünn, dass schon eine Kollision der

beiden Fahrzeuge nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Es liegen lediglich vage Indizien vor, jedoch keine Beweise.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst das Stattfinden eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei *Messiner*, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen

Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).
Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25. Februar 1983, 82/02/0236)

„Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten einer Person örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und stützt sich damit auf die Äquivalenztheorie. Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Jede Handlung, die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (Hinweis E 4.3.1983, 81/02/0253)“. (VwGH 29. September 1993, 93/02/0130)

Es reicht also für eine Bestrafung nicht hin, dass zum Zeitpunkt des Geschehens eine durch ein Kollisionsereignis zwischen den Fahrzeugen kausal verursachte Beschädigung – wie hier – unklar im Raum steht, sondern hat die Behörde durch ein geeignetes Ermittlungsverfahren festzustellen, ob tatsächlich ein Schaden aufgrund eines Hergangs, an dem der Beschuldigte beteiligt war, kausal eingetreten ist. Dies hatte aufgrund der nicht eindeutigen Schadensbilder und der nicht ausreichenden Eignung der Angaben des Zeugen, der eine Kollision nicht optisch wahrgenommen hat, durch Einholung eines KFZ-Sachverständigengutachtens zu erfolgen. Dieses wäre bereits von der Behörde einzuholen gewesen.

III.2.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht nicht fest, dass es zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zu einem Kontakt gekommen ist, weshalb nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen - an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit - feststellbar ist, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, vgl. VwGH v. 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist.

So ist denkbar, dass der Schaden am KFZ des Zeugen, der von sehr starkem Verkehrsaufkommen sprach, schon zuvor durch einen anderen KFZ-Lenker verursacht wurden und der Zeuge dann aus der Nähe des KFZ des Bf und des Umstandes, dass er etwas gehört hatte, geschlossen hat, dass es der Bf gewesen sein muss. Insgesamt fehlt es jedenfalls an unumstößlichen Beweisen, dass der Bf mit seinem KFZ am KFZ des Zeugen angefahren ist, weil die Positionierung der Fahrzeuge, wie sie der Zeuge gesehen zu haben meint, unplausibel erscheint und zudem keine übereinstimmenden Schäden vorhanden sind.

Die Behörde ist in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit beweispflichtig (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Dieser Beweis konnte im angefochtenen Straferkenntnis nicht geführt werden. Es fehlte an der konkreten Feststellung einer Kollision und eines unfallkausal eingetretenen Schadens.

III.3. Ergebnis

Zumal dem Bf demnach schon nicht nachgewiesen werden kann, dass er die objektiven Tatbestände der §§ 4 Abs 1 lit a und 5 StVO erfüllt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf beide Punkte mangels Tatnachweis nach dem Grundsatz in dubio pro reo einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten des Bf keine Kosten an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)

keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikten nach § 4 Abs 1 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl